Hallenbetriebe Neumünster GmbH

03.05.2011

Vorlage für die 24. Gesellschafterversammlung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH

Tagesordnungspunkt 3

Berichterstatter:

Aufsichtsratsvorsitzender/

Geschäftsführung

Verhandlungsgegenstand:

Änderung des

Gesellschaftsvertrages der

Hallenbetriebe Neumünster GmbH

Antrag:

Zustimmung zum Änderungsantrag

Begründung:

Die Hallenbetriebe Neumünster GmbH entspricht derzeit nicht den Anforderungen der Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein an Empfänger für öffentliche Zuwendungen. Vor dem Hintergrund anstehender Investitions- und Erweiterungsmaßnahmen ist daher eine gesellschaftsvertragliche Änderung notwendig, um die Förderfähigkeit künftig grundsätzlich zu ermöglichen. Um eine Quersubventionierung von nicht förderfähigen Geschäftsfeldern im Unternehmen von vornherein auszuschließen, ist es erforderlich diese Geschäftsfelder auszulagern und in eine neu zu gründende Firma zu überführen. Es sind dies im speziellen der Verlag für das Handbauch für Gesundheitswesen und das Konzertbüro Auch & Kneidl mit der Tourist Information. Der Aufsichtsrat der Hallenbetriebe Neumünster GmbH hat in seiner Sitzung vom 02.05.2011 beschlossen der Gesellschafterversammlung die Ausgliederung dieser Geschäftszweige in eine neu zu gründende Gesellschaft zu empfehlen.

1. § 2 ("Gegenstand des Unternehmens") der Satzung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) der Betrieb von multifunktionalen Einrichtungen (Holstenhallen und Stadthalle Neumünster) und die Vermietung und Verpachtung ihrer Einrichtungen für Veranstaltungen der gewerblichen Wirtschaft, wie Ausstellungen, Tagungen, Auktionen, Messen, Märkte, Sport-, Musik-, Theater- und gastronomische Veranstaltungen;
 - b) die Erbringung von Dienstleistungen technischer, organisatorischer oder sonstiger Art, die die Durchführung der Veranstaltungen in den Einrichtungen der Gesellschaft unterstützen:
 - c) die mindestens kostendeckende Verpachtung eines Teils der Stadthalle Neumünster an die Stadt Neumünster zum Zweck des Betriebs eines Stadttheaters durch die Stadt Neumünster.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu übernehmen.
- (3) Sind die Holstenhallen, eine Einrichtung der Gesellschaft, mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert worden, dürfen Erträgnisse aus diesem geförderten Projekt nicht in Projekte und Einrichtungen der Gesellschaft, die nicht mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hätten gefördert werden können, reinvestiert werden.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt bei der Ausübung ihrer Geschäfte nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Sie strebt allerdings die Deckung ihrer Kosten an. Sollte die Gesellschaft trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht Gewinne erzielen, werden diese vollständig in den in Abs. (1) a) und b) beschriebenen Unternehmensgegenstand reinvestiert.
- (5) Die Gesellschaft erbringt im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Abs. (1) Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Schleswig Holstein."
- 2. § 7 ("Verfügung über Geschäftsanteile") der Satzung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder von Teilen von Geschäftsanteilen der Gesellschaft ist unzulässig. "

3. Es wird ein neuer Paragraph zusätzlich in die Satzung eingeführt (z.B. zwischen den jetzigen Paragraphen 16 und 17 der Satzung):

"§ 17 Ergebnisermittlung, Gewinnverwendung, Entnahmen

- (1) Die Gesellschaft ermittelt aus ihrer Buchhaltung jeweils getrennt das Geschäftsergebnis für ihre Einrichtungen "Holstenhallen", "Stadthalle Neumünster" sowie "Stadttheater", um gemäß § 2 Abs. 3 sicherzustellen, dass Erträgnisse aus einer Einrichtung der Gesellschaft, die mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert wurde, nicht in andere Projekte und Einrichtungen der Gesellschaft, die nicht mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hätten gefördert werden können, reinvestiert werden.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 4 verfolgt die Gesellschaft bei Ausübung ihrer Geschäfte nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Sollte die Gesellschaft künftig dennoch Gewinne erzielen, sind diese vollständig zu thesaurieren; Ausschüttungen erfolgen nicht. Jede Entnahme durch Gesellschafter ist unzulässig. Die thesaurierten Gewinne werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 reinvestiert."
- 4. Aus den vorstehenden Satzungsänderungen ergeben sich folgende Folgeänderungen:
 - § 13 Abs. 3 Nr. 2, 6 und 11 der Satzung werden gestrichen;
 - § 15 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 9 der Satzung werden gestrichen;
 - § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.